



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 13. November 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Coronavirus - Krankenförderung

### **Sonderregelung bis zum 31. Januar 2021**

Verordnungen von Krankentransporten und Krankenfahrten dürfen auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch Sie erfolgt ist. Die Verordnung kann dann postalisch an den Patienten übermittelt werden.

### **Sonderregelung, solange epidemische Lage von nationaler Tragweite**

Krankentransporte zu einer ambulanten Behandlung von COVID-19-Patienten sind genehmigungsfrei. Dies gilt auch für Patienten, die nach behördlicher Anordnung unter Quarantäne stehen. Wenn Sie einen solchen Krankentransport (nicht: Krankenfahrt im Taxi) veranlassen, müssen Sie die Verordnung kennzeichnen. Dazu geben Sie auf dem Formular für die Krankenförderung (Muster 4) an, dass es sich um einen nachweislich COVID-19-Erkrankten oder einen gesetzlich Versicherten in Quarantäne handelt.

**Wichtig:** Die ambulante Behandlung, zu der ein Krankentransport verordnet wird, muss zwingend medizinisch notwendig und nicht aufschiebbar sein.

### **Abrechnung - Porto für Folgerezepte und andere Verordnungen**

Eine weitere wiedereingeführte Sonderregelung betrifft die Abrechnung des postalischen Versands von bestimmten Folgeverordnungen. Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass der Patient im laufenden Quartal oder in den letzten sechs Quartalen in der Arztpraxis persönlich vorstellig war.

Sie rechnen für den Versand des Wiederholungsrezeptes oder einer anderen Verordnung die Pseudo-GOP 88122, die mit 90 Cent bewertet ist, ab.

Da die Abrechnungsbestimmungen zu den GOP 01430, 01435 und 01820 eine Nebeneinanderberechnung anderer GOP ausschließen, wird übergangsweise die Berechnung der Pseudo-GOP 88122 neben diesen GOP bei postalischer Zustellung der Verordnungen/Rezepte ermöglicht.

Diese Abrechnungs-Regelungen gelten bis - vorerst - **31. Dezember 2020.**<sup>i</sup>

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.

---

<sup>i</sup> Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 1. Dezember 2020 prüfen, ob eine Verlängerung beziehungsweise Anpassung der Regelungen erforderlich ist.